

Stellungnahme zum Referentenentwurf (vom 05.06.2023) des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Befristungsrechts für die Wissenschaft durch die Deutsche Gesellschaft für Politikwissenschaft (DGfP)

1. Vorbemerkung

Die Deutsche Gesellschaft für Politikwissenschaft (DGfP) sieht den Referentenentwurf des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF), welcher der DGfP am 14. Juni 2023 zugegangen ist, kritisch. Insbesondere sieht die DGfP – trotz der Überarbeitung des ursprünglichen Entwurfs – verschiedene Punkte in dem Gesetz, die die Situation des akademischen Nachwuchses nicht verbessern, sondern im Gegenteil sogar noch verschlechtern.

2. Konkrete Anmerkungen und Anregungen zum Entwurf

2.1. Prae-Doc-Phase

Die Politikwissenschaft ist ein Fach welches, im Spiegel der universitären Fächer, durch hohe Studierendenzahlen und einer vergleichsweise schlechten Grundfinanzierung an den meisten Hochschulen gekennzeichnet ist. Die Arbeitsbedingungen sind zudem innerhalb des Faches heterogen, selbst innerhalb eines Standortes. Der Referentenentwurf trägt dieser Heterogenität keine Rechnung. Dort wo Flexibilisierung notwendig wäre, wird auf mehr starre Lösungen gesetzt. Dies gilt insbesondere bei den Mindestlaufzeiten der Verträge. Diese geht an der Lebenswirklichkeit sowohl des Faches als auch der Wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vorbei. Die Bereitstellung von langfristigen Stellen für die Promotion ist eher die Ausnahme als die Regel. Aktuell weist die Promovierenden-Statistik des Statistischen Bundesamtes 5100 Promovendierende in der Politikwissenschaft, den Sozialwissenschaften und der Soziologie aus. Nur ein kleiner Teil der Promovendierenden hiervon promoviert auf Mitarbeiterstellen an der Hochschule. Die Finanzierungssituation ist oft kritisch, so dass die Beschäftigungssituation zwischen den unterschiedlichen Vertragsarten (Lehrstuhl, Drittmittelprojekt, Graduiertenkolleg, externe Finanzierung und Stipendium) wechselt. Der Wunschgedanke des Entwurfs nach „Verlässlichkeit und Planbarkeit“ wird mit starren Vorgaben, wie der Mindestvertragsdauer, nicht erfüllt werden, da die

Erschließung finanzieller Ressourcen oft nur kurzfristig erfolgt (bzw. erfolgen kann). Jenseits dieser Feststellung befürwortet die DGfP jedoch längere Vertragslaufzeiten, um die Planbarkeit des Promotionsvorhabens zu verbessern.

- *Die DGfP hält es für wichtig, den Promovenden eine angemessene zeitliche Vertragsperspektive zu bieten.*
- *Die DGfP fürchtet jedoch, dass mit den im Gesetz festgelegten starren Mindestvertragslaufzeiten die Beschäftigung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern erschwert wird. So ist eine Mindestvertragslaufzeit für Erstverträge von drei Jahren schwierig, wenn zunächst nur Ressourcen für eine geringere Zeit verbindlich vorliegen.*
- *Die in § 2, Absatz 1 Satz 2 festgelegte Abweichungsregel wird dagegen begrüßt.*
- *Eine Lösung wäre aus Sicht der DGfP, dass pro Phase nur jeweils nur drei gleichartige Beschäftigungsverträge geschlossen werden können.*

2.2. Post-Doc-Phase

Die Erhöhung der Zeit für die Post-Doc-Phase gegenüber dem Entwurf vom März 2023 wird begrüßt (von drei auf vier Jahre). Die nun im Gesetzesentwurf festgelegte Dauer von vier Jahren ist jedoch weiterhin kürzer als die durchschnittliche Dauer einer Habilitation und eine Verschlechterung gegenüber der aktuellen Regulierung. Im Übrigen liegt in Deutschland, sowohl für Männer als auch für Frauen, das Durchschnittsalter der Habilitation bei je 42 Jahren. Dieser Wert verdeutlicht die viel zu enge Bemessung der Post-Doc Phase an. Hinzu kommen für Habilitierende immer weitere Anforderungen, wie die Einwerbung von Drittmitteln, Fortbildungen in der Lehre und Forschung, Konferenzteilnahmen, Mitwirkung an der akademischen Selbstverwaltung und das Engagement in den Fachverbänden (z.B. Sprecheraufgaben). Diese Aspekte des (gewachsenen) Anforderungen bleiben unberücksichtigt.

- *Die Dauer von vier Jahren für die Post-Doc-Phase wird abgelehnt, weil sie nicht den Realitäten des Faches entspricht.*
- *Die DGfP schlägt eine sechsjährige Dauer für die Phase nach der Promotion vor.*
- *Die mögliche Anrechnung nicht konsumierter Zeit aus der Prae-Doc Phase wird begrüßt.*

- *Die Option einer weiteren Befristung für zwei Jahre wird begrüßt, allerdings nicht die Verknüpfung mit der Bereitstellung einer Dauerstelle.*

2.3. Gewichtung der Beschäftigungszeiten

Studierende sollen in Zukunft (vgl. Änderung § 6 WissZeitVG) bis zu acht statt sechs Jahre an der Hochschule beschäftigt sein können. Gleichzeitig soll die Mindestdauer des Vertrages auf ein Jahr steigen. Es gibt jedoch Tätigkeiten bei den Studierenden, die auf kürzere Fristen ausgerichtet sind, wie etwa bei Tutorien, der Mitwirkung bei der Organisation von Konferenzen oder zur Abfederung von Spitzenbelastungen. Hier schränkt die Mindestdauer die sachnotwendige Befristung auf kürzere Zeiträume ein. Die Regelstudienzeit für Bachelor- und Masterstudiengänge ist üblicherweise fünf Jahre (10 Semester), eine Hilfskraftstelle wird meist erst nach dem zweiten Semester angetreten. Wieso die mögliche Beschäftigungsdauer deutlich über die Regelstudienzeit ausgedehnt wird, ist merkwürdig. Möchte der Gesetzgeber diese implizit verlängern? Dagegen wird die Post-Doc-Phase, die typischerweise länger ist (durchschnittliches Habilitationsalter 42 Jahre), reduziert. Der Mix in der alten Fassung des Gesetzes mit jeweils sechs Jahre für die drei Statusgruppen (Studierende, Prae-Docs, Post-Docs) spiegelte weit besser die Realitäten an der Hochschule wieder.

- *Die DGfP plädiert für eine jeweils sechsjährige Frist für die einzelnen Statusgruppen.*
- *Nicht genutzte Zeiten aus der jeweiligen Phase sollten in die nächst höhere Phase übertragen werden.*

2.4. Anrechnung von Drittmittelprojekten

Die Beschäftigung von Nachwuchskräften in Drittmittelprojekten dient nicht immer dem Erwerb der Promotion. Oftmals sind Drittmittelprojekte und Promotionsthema unabhängig voneinander. Vor allem in den vom BMBF geförderten Drittmittelprojekten ist eine Promotion oftmals ausgeschlossen, da die Arbeit zu hundert Prozent im Projekt stattfinden muss. Daher ist es widersinnig, wenn das BMBF wiederum vorschlägt, diese Drittmittelzeiten auf die Qualifizierungsphase anzurechnen.

- *Eine Anrechnung von drittmittelfinanzierten Stellen auf die Beschäftigungsdauer in der Prae-Doc-Phase wird abgelehnt, da nicht eindeutig ist, ob das Drittmittelprojekt im Zusammenhang mit dem Promotionsprojekt steht.*

2.5. Anteil der befristeten zu unbefristeten Stellen

Die diskutierte Tenure-Track Option mit der Zusage auf eine unbefristete Beschäftigung wirft die Frage nach der Zahl und dem Verhältnis von befristeten und unbefristeten Stellen auf. Es ist nach Auffassung der DGfP darauf zu achten, dass weiterhin genügend Prae-Doc Qualifikationsstellen zur Verfügung stehen. Eine Ausweitung der Grundfinanzierung zur Ausfinanzierung der Dauerstellen im Post-Doc-Bereich ist notwendig.

- *Die im Gesetz angelegte Tendenz zur Umwandlung von befristeten Stellen in mehr unbefristete Stellen wird begrüßt. Jedoch sollten nicht mehr als 50% der wissenschaftlichen Stellen im Mittelbau in einem Fachbereich, aus Gründen der Nachwuchsgewinnung und Nachwuchsförderung, als Dauerstellen ausgewiesen werden.*

2.6. Nachteilsausgleich

Die Ausweitung des Nachteilsausgleich (§ 2 Absatz 5) für pflegebedürftige Familienmitglieder wird seitens der DGfP begrüßt. Die DGfP würde auch die Aufnahme für Beschäftigte mit einem Inklusionsaspekt in die Liste des §2 Absatz 5 begrüßen.

- *Die DGfP spricht sich für eine Erweiterung des Katalogs von § 2 Absatz 5 für Wissenschaftler mit Inklusionshintergrund aus.*

Beschlossen vom Vorstand der DGfP am 01.07.2023